
Von: Golda Helmut, Mag <helmut.golda@steyr.gv.at>
Gesendet: Montag, 16. März 2020 11:45
An: MDion Staedtebund; Post, VerfD
Betreff: AW: Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020; Begutachtungsverfahren [entschlüsselt]
Anlagen: Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnun... (1,11 MB)
Signiert von: helmut.golda@steyr.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Novelle des Oö. ROG 1994 werden ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Speziell für die künftigen Planausfertigungen wäre es aufgrund der Änderungen in den §§ 18 und 20 schon jetzt sinnvoll auch die dementsprechende PlanzeichenVO zum Flächenwidmungsplan mit zu ändern bzw. zur Begutachtung aufzulegen.

Vor allem in Hinblick auf die Vollzugspraxis in der/den Gemeinde/n werden aus raumordnungsfachlicher Sicht aufgrund der im Begutachtungsentwurf angeführten Textierung in folgenden § Klarstellungen bzw. nähere Definitionen/Anhaltspunkte/VO der LReg. erwünscht, um nicht in jedem Einzelfall Gutachten/Expertisen erstellen zu müssen und auf Basis klarer Vorgaben auch die dementsprechenden eindeutigen Entscheidungen treffen zu können:

- §22 Abs.1: Was sind erhebliche/nicht erhebliche Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr? Ab welcher zusätzlichen Verkehrsmenge ist mit einer erheblichen Belästigung zu rechnen? Sind dabei auch parkende Fahrzeuge im Straßenraum/öffentlichem Gut gemeint? Lärmbelästigung,...
- §24 Abs.1: Ist unter Handelsbetrieb auch eine Systemgastronomie, die stark auf den motorisierten Individualverkehr/Fahrzeugverkehr ausgelegt ist, zu verstehen und dementsprechend bei der Ermittlung der Gesamtverkaufsfläche(n) miteinzubeziehen? Denn betreffend Verkehrsaufkommen/Kundenfrequenz/Öffnungszeiten ist ein Fast Food Restaurant sicherlich „belastender“ hinsichtlich Verkehrsaufkommen, örtlicher/überörtlicher Bedeutung,... als ein Drogeriemarkt!
- §30 Abs.6 Z.4: Wer bestimmt bzw. definiert ab wann ein Gebäude noch erhaltungswürdig ist? Erhaltungswürdig aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes und somit lt. Gutachten eines dementsprechenden Sachverständigen oder erhaltungswürdig aus Sicht des Grundeigentümers/Bauwerbers, der jahre-/jahrzehntelang keinen Euro in die Liegenschaft investiert hat und aus finanziellen Überlegungen durch einen Verkauf/aufwendige Sanierung eine wirtschaftlichen Vorteil/Nutzen ziehen will! In der Praxis werden derartige „erhaltungswürdige“ Gebäude aufgrund der schlechten Bausubstanz (keine Investitionen über Jahrzehnte hinweg) komplett entfernt/abgetragen und wieder neu aufgebaut. Dieser Absatz bzw. Ziffer bedarf unbedingt einer Klarstellung bzw. näheren Definition! In Ergänzung wurde §30 Abs.6a hinzugefügt, der den Abbruch und Neubau eines erhaltungswürdigen Gebäudes/einer Hofstelle (im Sinne der bäuerlichen Kulturlandschaft?) regelt. Eine Klarstellung bzw. nähere Definition im Rahmen „B. Besonderer Teil“ des Begutachtungsentwurfes wäre wünschenswert bzw. sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister:
Golda Helmut

Mag. Golda Helmut
Magistrat Steyr | Magistratsdirektion
Präsidiales & Bürgeranwalt
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27
T +43 (0)7252 / 575-810
F +43 (0)7252 / 575-67810
helmut.golda@steyr.gv.at | praes@steyr.gv.at
www.steyr.gv.at